

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.02.2012

Alkoholverbot auf bestimmten Plätzen

Zur Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 1 vom 19.01.2012 an Herrn Stadtdirektor Kahlen:

- 1) Wie stehen Sie zu einem Verkaufsverbot von Alkohol nach 24.00 Uhr an bestimmten Kölner Plätzen? (z.B. Brüsseler Platz)
- 2) Wie der Kölner Stadt-Anzeiger berichtete, sehen Sie keinen „Regelungsbedarf“. Wie kann dann das Problem „Brüsseler Platz“ Ihrer Meinung nach ohne gesetzliche Regelung gelöst werden?
- 3) Welche rechtlichen Möglichkeiten sehen Sie, die durch die zahlreichen Besucher verursachten Lärmimmissionen zu reduzieren?
- 4) Wie sind Ihre Äußerungen in Einklang mit dem „Moderationsprozess Brüsseler Platz“ zu bringen?

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Anlässlich der Anhörung des Antrages der CDU-Fraktion im Innenausschuss des Landtages NRW am 12.02.2012 wurde Herr Stadtdirektor Kahlen eingeladen, um aus Sicht der Kommunen Stellung zu nehmen. Die schriftlich eingereichte Stellungnahme liegt zur Kenntnisnahme der BV 1 als Anlage bei. Ebenso wird die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 06.01.2012 sowie die Stellungnahme der Stadt Aachen vom 30.12.2011 als Anlage überreicht.

Zu 1) Eine gesetzliche Ermächtigung für eine lokale Regelung eines Verkaufsverbots von Alkohol nach 24.00 Uhr, das auch für jeden Wochentag verfügt werden könnte, wird von der Stadtverwaltung begrüßt. Dies wird bspw. für den Brüsseler Platz für erforderlich gehalten. Die Stadt Köln hat dazu beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnung und Verkehr bereits mehrfach vor der jetzigen Anhörung im Landtag, zuletzt mit Schreiben vom 07.09.2011, angeregt, das Ladenöffnungsgesetz so zu erweitern, dass Alkohol nicht mehr überall und rund um die Uhr verkauft werden darf. Die sehr konkreten Vorschläge der Stadtverwaltung werden in der Anlage unter Ziffer 3.3 der Stellungnahme ausführlich beschrieben. Im Übrigen wurden vorhandene rechtliche Möglichkeiten bezogen auf die Kioske im Jahr 2011 bereits ausgeschöpft.

Zu 2) Bereits in der schriftlichen Stellungnahme hat sich die Stadt Köln mit dem vorgeschlagenen grundsätzlichen Alkoholverbot kritisch auseinandergesetzt. Im mündlichen Beitrag vor dem Innenausschuss des Landtages hat Herr Stadtdirektor Kahlen ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme auf praktische und rechtliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Alkoholverbotes hingewiesen. Derart kritische Bemerkungen finden sich auch in der Stellungnahme des Städtetages NRW bzw. des

Gemeinde- und Landkreistages NW.

Die Situation am Brüsseler Platz beschreibt keine Belastung des öffentlichen Lebens, die auf die im Vorschlag der CDU-Fraktion beschriebenen Folgen eines übermäßigen Alkoholkonsums zurückzuführen ist. Alkoholbedingte Ordnungsverstöße oder Straftaten sind dort nicht oder nur ausnahmsweise festzustellen. Der von der CDU-Fraktion im Landtag vorgeschlagene neue Tatbestand des Ordnungsbehördengesetzes NRW dürfte bereits nicht erfüllt sein, da er eine gesteigerte Anzahl an Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten als Folge des Alkoholgenusses voraussetzt. Diese zwingende Voraussetzung hat aber auch Herr Prof. Dr. Arzt – Professor für Polizei und Ordnungsrecht der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – in seinem ebenfalls für die Anhörung erstellten Gutachten betont. Insofern ergibt sich kein Unterschied zwischen den schriftlichen und mündlichen Darstellungen.

Zu 3) Wegen der Gesamtproblematik wird auf das von den politischen Gremien beschlossene Maßnahmenpaket verwiesen. Die Vorschläge für das weitere Vorgehen sind in der Mitteilung über das Ergebnis der Lärmmessungen zusammengefasst (Sessionnr. 0212/2012), die in der Sitzung der BV 1 am 02.02.2012 vorgelegt wird.

Nach bisheriger Auffassung, die auch von der Kölner Polizei geteilt wird, gibt es bislang keine rechtliche Handhabe: Jeder einzelne Platzbesucher für sich betrachtet, der sich in angemessener Lautstärke unterhält, ist kein Störer. Es ist die Menge der Personen auf dem Platz, die letztlich eine Überschreitung des Lärmgrenzwertes verursacht. Das vom Haus- und Grundbesitzerverein vorgelegte Rechtsgutachten wird zurzeit ausgewertet.

Festzuhalten bleibt, dass auch bei der Nullmessung der nächtliche Lärmgrenzwert überschritten wird. Die Konsequenzen aus den Erkenntnissen der Lärmmessungen sind in der vg. aktuellen Mitteilung dargestellt. Danach soll das erweiterte Maßnahmenpaket umgesetzt werden. Parallel wird die Initiative der Stadt Köln zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW – zuletzt mit Schreiben vom 26.01.2012 an das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnung und Verkehr - weiter betrieben.

Zu 4) Die Äußerungen vor dem Innenausschuss des Landtages stehen im Einklang mit dem „Moderationsprozess Brüsseler Platz“. Zu der Überlegung eines Alkoholverbots wurde in den Abschlussberichten 2009 und 2010 zur Moderation am Brüsseler Platz neben den grundsätzlichen rechtlichen Schwierigkeiten darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen dafür am Brüsseler Platz nicht vorliegen. Entscheidend für die Situation am Brüsseler Platz ist das Verweilen der Menschen auf dem Platz über 24 Uhr hinaus und die dadurch verursachte Geräuschkulisse, die eine Belastung für die Anwohnerschaft mit sich bringt.

Das Verweilen auf dem Platz wird allerdings durch den Alkoholnachschieb gefördert. Wurde der Alkoholnachschieb durch den Kiosk durch die Schließung um 00.00 Uhr am Sonntag bzw. Feiertag gekappt, war eine zügige Leerung des Platzes zu beobachten.

Der Moderationsprozess soll fortgesetzt werden. Allerdings bleibt die übereinstimmende Feststellung, dass die Ziele des Interessenausgleichs noch nicht erreicht worden sind. Deshalb wird mit dem erweiterten Maßnahmenpaket reagiert.